

Hausordnung

für die Verwaltungsstandorte der kreisfreien Stadt Cottbus

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hausordnung gilt für die Verwaltungsstandorte der kreisfreien Stadt Cottbus.
2. Zu den Verwaltungsstandorten gehören das Rathaus Neumarkt 5 sowie die Gebäude Karl-Marx-Straße 67, 69, Thiemstraße 37 und die Diensträume in der Berliner Straße 20/21, Berliner Straße 6, Berliner Straße 154

§ 2 Hausrecht

1. Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Besitzrecht an den in § 1 ausgeführten Gebäuden oder ihren Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus den öffentlichen Aufgaben der Stadtverwaltung ergeben.
2. Inhaber des Hausrechts sind der Oberbürgermeister sowie die von ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen.

§ 3 Verhalten und Ordnung

1. Ruhe und Ordnung sind in den Verwaltungsstandorten zu wahren. Die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Stadtverwaltung sowie in den Verwaltungsstandorten stattfindende Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden.
2. In den Verwaltungsstandorten besteht ein **generelles Rauchverbot**.
3. Der Aufenthalt im Gebäude ist nur während der Öffnungszeiten und nur zur Inanspruchnahme der durch die Stadtverwaltung Cottbus zu erbringenden Aufgaben und Dienstleistungen gestattet.
4. Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind im Weiteren alle Handlungen zu unterlassen bzw. untersagt, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, insbesondere:
 - a. jegliches verbal oder körperlich aggressives Verhalten;
 - b. das Mitbringen und Mitführen von Waffen (i.S. des Bundeswaffengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung) sowie sonstigen gefährliche Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbaren und explosiven Stoffen. Ausnahmen hiervon gelten nur für Angehörige staatlicher Vollzugsgewalt sowie Mitarbeitern eines von der Stadt beauftragten Wach- und Sicherheitsdienstes;
 - c. das Mitbringen von Tieren; ausgenommen hiervon sind:
 - Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde
 - Diensthunde staatlicher Organe
 - Haustiere zur Vorstellung im FB 39 zwecks Attestierung;
 - d. der Handel und der Konsum mit und von Alkoholika sowie Betäubungsmitteln;
 - e. das Betreten der Verwaltungsstandorte in einer Form, die die Identifikation der Person ausschließt, soweit die Person der Aufforderung, sich zu identifizieren, nicht Folge leistet;
 - f. die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - g. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten;
 - h. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 - i. das Befahren unter Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards und anderen Sportgeräten;
 - j. das Abstellen von Fahrrädern in Fluren, Treppenhäusern und Büroräumen; Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind an den Gebäuden vorhanden;
 - k. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften, das Beschädigen von Anpflanzungen; entsprechende Handlungen werden als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht;
 - l. das Betteln und Belästigen von Personen;
 - m. das häusliche Niederlassen;

- n. ohne Genehmigung des Oberbürgermeisters Spruchbänder, Flugblätter, Partei- oder ähnliche Informationsmaterialien in die Verwaltungsstandorte zu verbringen und/oder verbotswidrig verbrachte Informationsmittel zu zeigen oder zu verteilen. Dies gilt auch für das Zeigen oder Verteilen entsprechender Materialien in, an oder im unmittelbaren Bereich der Verwaltungsstandorte. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Neutralitätsprinzip durch die beabsichtigte Maßnahme verletzt wird oder die Bestimmungen des Sicherheits- und Brandschutzes nicht eingehalten werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht;
 - o. ohne Genehmigung Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Die Aufstellung von Verkehrsautomaten bedarf der Genehmigung. Firmenwerbung ist unzulässig;
 - p. ohne Genehmigung Veranstaltungen oder Versammlungen in den Verwaltungsstandorten oder im unmittelbaren Umfeld hiervon durchzuführen.
5. Bei Ertönen der Sirenen der Brandmeldeanlage sind die Verwaltungsgebäude über die Treppenhäuser auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Die Benutzung von Aufzügen/Fahrstühlen ist in diesem Fall strikt verboten;
 6. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
 7. Das Parken im Innenhof des Rathauses Neumarkt 5 ist nur den hierzu berechtigten Personen auf den markierten und zugewiesenen Parkflächen erlaubt.
 8. Fotografieren, Filmen oder das Anfertigen von Tonaufnahmen, insbesondere auch das Aufzeichnen von Gesprächen in jeglicher Form sind nur mit Erlaubnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen gestattet.
 9. Für Garderobe oder mitgeführte Sachen wird keine Haftung übernommen.
 10. Sofern das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angeordnet wurde, so ist diese während des gesamten Aufenthaltes zu tragen. Von der Tragepflicht sind folgende Personen ausgenommen:
 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
 3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

§ 4 Hausverbot

Wird Personen, die die Ruhe und Ordnung im Haus stören oder keine Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Nr. 9 tragen, ein Hausverbot ausgesprochen, haben diese sofort das Stadthaus zu verlassen. Zuwiderhandlungen gegen ein ausgesprochenes Hausverbot werden strafrechtlich verfolgt.

§ 5 Ausnahmen und Einschränkungen sowie zusätzliche und ergänzende Anordnungen

Der Oberbürgermeister oder von ihm beauftragten Personen können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

§ 5 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Die vorliegende Hausordnung wird im Amtsblatt der Stadt Cottbus veröffentlicht sowie in den Verwaltungsstandorten in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Cottbus, den 10.11.2020

Holger Kelch
Oberbürgermeister